

Fachspezifische Bestimmungen für Erziehungswissenschaften in den Lehramtsstudiengängen

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 15. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-11)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung.....	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	5
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	8
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	8
§ 6 Kontrollprüfungen.....	8
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich.....	9
§ 9 Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	9
und studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	9
§ 10 Unterrichtssprache.....	10
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	10
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	10
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren.....	11
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen.....	13
§ 13 Bewertung von Prüfungen.....	13
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	13
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	13
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	14
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule.....	14
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I.....	15
3. Teil: Schlussvorschriften	16
§ 19 Inkrafttreten.....	16

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Im Fach Erziehungswissenschaften (§ 32 LPO I) ist im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik jeweils ein erziehungswissenschaftliches Studium (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bzw. Nr. 5 Buchst. a) LPO I), ein gesellschaftswissenschaftliches Studium (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) bzw. Nr. 5 Buchst. b) LPO I) sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g) bzw. Nr. 5 Buchst. g) LPO I) zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien ist jeweils ein erziehungswissenschaftliches Studium (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bzw. Nr. 3 Buchst. a) LPO I) sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e) bzw. Nr. 3 Buchst. e) LPO I) zu absolvieren. ³Das erziehungswissenschaftliche Studium (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) LPO I) umfasst schulartübergreifend in allen Lehramtsstudiengängen Studienanteile aus der Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik) und der Psychologie sowie ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (Lehrämter an Grund-, Haupt-Realschulen und Gymnasien) bzw. ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung (Lehramt für Sonderpädagogik). ⁴Das gesellschaftswissenschaftliche Studium (§ 32 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 LPO I) umfasst schulartübergreifend in den genannten Lehramtsstudiengängen (Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Lehramt für Sonderpädagogik) Studienanteile aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Volkskunde) und Theologie (Evangelische bzw. katholische Theologie) bzw. Philosophie.

⁵Das Fach Erziehungswissenschaften wird von der Philosophischen Fakultät II (zuständig für Erziehungswissenschaftliches Studium, Politikwissenschaft, Soziologie, Evangelische Theologie, Philosophie), der Philosophischen Fakultät I (zuständig für Volkskunde) und der Katholisch-Theologischen Fakultät (zuständig für Katholische Theologie) der JMU gemeinsam angeboten.

⁶Die Organisation des Pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums erfolgt durch die zuständigen Praktikumsämter in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Schulpädagogik der Philosophischen Fakultät II der JMU. ⁷Die studienbegleitenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 bis 6 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) ¹Das Fach Erziehungswissenschaften vermittelt im Einzelnen:

a) im erziehungswissenschaftlichen Studium:

aa) in der Allgemeinen Pädagogik

²In der Allgemeinen Pädagogik erlernen die Studierenden Grundbegriffe und Grundvorgänge der Pädagogik, sie erwerben wissenschaftstheoretische und -geschichtliche Grundkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Geschichte der Pädagogik und Handlungstheorien.

³In der Einführung in die empirische Bildungsforschung als Teilgebiet der Allgemeinen Pädagogik erhalten die Studierenden einen Überblick über disziplinäre Zugänge, Theorien, Methoden und Befunde der nationalen und internationalen Bildungsforschung.

⁴Die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden befähigen die Studierenden zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu professionellem Handeln auf akademischem Niveau. ⁵Außerdem werden pädagogische Kenntnisse vermittelt, die es den angehenden Lehrern und Lehrerinnen ermöglichen, ihre eigenen pädagogischen Handlungen zu reflektieren, zu beurteilen und sie gegebenenfalls zu revidieren.

bb) in der Schulpädagogik

⁶In der Schulpädagogik werden die Studierenden in schul-, sozialisationstheoretische und didaktische Konzeptionen eingeführt, ebenso in die Konzeption von Schule und Unterricht; sie erwerben die Fähigkeit zu theoretisch geleiteter methodischer Beobachtung und Analyse der Schulwirklichkeit und erlernen, die im Praktikum gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und mit dem erworbenen theoretischen Wissen zu verknüpfen.

⁷Darüber hinaus findet ein berufsbezogener Kompetenzerwerb insbesondere in den Feldern Lernen, Unterrichten und Erziehen, Umgang mit Heterogenität und Schulentwicklung statt.

cc) in der Psychologie

⁸Durch spezielle Methodenkenntnisse sind die Studierenden zu einem vertieften Verständnis der psychologischen Fachliteratur fähig. ⁹Auf Grundlage der Lern-, Gedächtnis-, Denk- und Wissenspsychologie soll sich die unterrichtliche Darbietung des Lernstoffs auf der einen und die effiziente Hilfe für Schüler und Schülerinnen zum besseren Lernen auf der anderen Seite verbessern. ¹⁰Durch die Sozialpsychologiekenntnisse haben die Studierenden ein Verständnis für die Schüler und Schülerinnen und deren Abhängigkeit von Gruppe, Familie und Gesellschaft; von daher verfügen sie über das Wissen, die sozialen Phänomene der Schulklasse effizienter zu steuern und besser für die Schaffung einer förderlichen sozialen Atmosphäre zu sorgen.

¹¹Die Studierenden können die einzelnen Kinder und Jugendlichen gemäß den Besonderheiten der jeweiligen Entwicklungsschritte, -bereiche und -auffälligkeiten einordnen.

¹²Auf Grundlagenniveau können sie spezielle, psychologisch fundierte Maßnahmen oder Programme bei Abweichungen, Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten anwenden, modifizieren oder selbst gestalten.

¹³Die Studierenden können die Leistungs- und Persönlichkeitsstruktur von Schülern und Schülerinnen erkennen, einordnen und deren Zustandekommen erklären, ebenso die entsprechenden Unterschiede zwischen den Schülern und Schülerinnen einschließlich der unterschiedlichen Ausprägungen verschiedener Begabungen. ¹⁴Sie erwerben Wissen über die individuellen emotional-motivationalen und kognitiven Bedingungen zum Entstehen von Schülerleistungen und deren Verbesserung. ¹⁵Sie können konventionelle und psychologisch-wissenschaftliche Verfahren zur Leistungsfeststellung theoretisch analysieren, gegebenenfalls modifizieren und praktisch anwenden, sowie deren Einsatz bei schulischen Evaluationen so verstehen, dass sie aus den Ergebnissen praktische Folgerungen ableiten können.

b) im gesellschaftswissenschaftlichen Studium

aa) Gesellschaftswissenschaften

aaa) in der Politikwissenschaft

¹⁶Die Studierenden erwerben solide Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Politikwissenschaft. ¹⁷Die Kenntnisse beziehen sich insbesondere auf Grundbegriffe des politischen Denkens und der politischen Bildung, bildungspolitische Konzeptionen sowie politische Aspekte von Schule und Bildungswesen.

bbb) in der Soziologie

¹⁸Die Studierenden erwerben solide Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Soziologie. ¹⁹Sie erhalten Einblick in verschiedene Spezielle Soziologien sowie theoretische Konzepte mit Schwerpunktsetzung in der Soziologie der Bildung und Erziehung, Familiensoziologie, Sozialisationsforschung und ähnlichen Bereichen desselben Themenfeldes, insbesondere mit Bezug auf die Schule als soziales Gebilde und organisatorisches System.

ccc) in der Volkskunde

²⁰Die Volkskunde untersucht kulturelle Äußerungen breiter Bevölkerungskreise in Gegenwart und Vergangenheit. ²¹Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, anhand kleinräumig fokussierter Studien Kulturprozesse auf regionaler wie europäischer Ebene zu reflektieren und können in synchroner und diachroner Perspektive Strukturen des historischen und gegenwärtigen Alltags unter Einsatz eines breiten methodischen Instrumentariums analysieren.

bb) Theologie bzw. Philosophie

aaa) In der evangelischen bzw. katholischen Theologie

²²Die Studierenden erwerben Kompetenzen in einem der folgenden Bereiche:

- ²³Die Studierenden sind in der Lage, religiöse Phänomene und Ausdrucksformen im Alltag zu erkennen und diese kritisch zu hinterfragen. ²⁴Sie kennen Fragen und Probleme des Verhältnisses von Religion, Politik und Glaube im multi-kulturellen und säkularen Kontext von heute.
- ²⁵Die Studierenden verfügen über kulturhermeneutische Fähigkeiten und Techniken zur Deutung von Alltagsphänomenen, gesellschaftlichen Selbstdeutungsprozessen, ethischen Diskursen oder Kunstwerken in theologischer Perspektive.
- ²⁶Die Studierenden haben Kenntnis unterschiedlicher Formen und Muster theologischer Argumentation in ethischen Diskursen und sind in der Lage diese bei der eigenständigen ethisch-reflektierten Urteilsfindung zu verwenden. ²⁷Sie kennen religiös begründete Menschenbilder und verstehen deren Relevanz für eine anthropologische Diskussion. ²⁸Am Beispiel von individuellen und sozialen Grundfragen können Normbegründungen identifiziert und in theologischer Hinsicht gedeutet werden.
- ²⁹Die Studierenden gewinnen ein Begriffsinstrumentarium, mit dem sie das Verhältnis von Theologie und Pädagogik beschreiben können und das sie befähigt, bildungsrelevante Diskurse mehrseitig zu reflektieren. ³⁰Beispielsweise anhand religiöser Symbolik können sie die Verbundenheit der christlich-jüdischen Tradition für Erziehung und Bildung erläutern und deren Erschließungskraft deutlich machen.

bbb) In der Philosophie

³¹Die Studierenden verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der grundlegenden Bedingungen des menschlichen Denkens, Erkennens und Handelns, der allgemeinen Strukturen der Wirklichkeit, sowie der Geschichte der Reflexion über den Menschen und die Welt.

³²Sie können die Struktur der Methoden und Ergebnisse der Einzelwissenschaften analysieren, ebenso wie ihre gesellschaftliche Bedingtheit und Relevanz. ³³Sie vermögen die Bedingungen und Normen menschlichen Handelns und Zusammenlebens zu reflektieren.

c) im pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum

³⁴Die Studierenden lernen die Aufgabenfelder einer Lehrkraft insbesondere unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten kennen, wobei auch fachdidaktische Ansätze zum Tragen kommen sollen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I).

(4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) in der jeweils geltenden Fassung. ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium im Fach Erziehungswissenschaften kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Gemäß Anlagen 1 und 6 LASPO gliedert sich das Studium in

- a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (beschrieben in den FSB des jeweiligen Unterrichtsfachs),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB*; für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in den FSB des jeweiligen Unterrichtsfachs),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB für die Didaktik der Grundschule)
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (beschrieben in den FSB der jeweiligen Didaktikfächer),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Erziehungswissenschaften angefertigt werden soll*),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“; *beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Erziehungswissenschaften absolviert werden*).

(3) ¹Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Gemäß Anlagen 2

und 6 LASPO gliedert sich das Studium in

- a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (beschrieben in den FSB des jeweiligen Unterrichtsfachs),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB*; für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in den FSB des jeweiligen Unterrichtsfachs),
- c) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (gemäß §§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Hauptschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule) sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Didaktikfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Didaktikfächer).
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Erziehungswissenschaften angefertigt werden soll*),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“; *beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Erziehungswissenschaften absolviert werden*).

(4) ¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Gemäß Anlagen 3 und 6 LASPO gliedert sich das Studium in

- a) das Studium zweier Unterrichtsfächer im Umfang von je 72 ECTS-Punkten, davon je 60 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (beschrieben in den FSB der jeweiligen Unterrichtsfächer),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie und das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB*; für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in den FSB der jeweiligen Unterrichtsfächer),
- c) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Erziehungswissenschaften angefertigt werden soll*),
- d) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“; *beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Erziehungswissenschaften belegt werden*).

(5) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Gemäß Anlagen 4 und

6 LASPO gliedert sich das Studium in

- a) das Studium zweier vertieft studierter Fächer im Umfang von je 102 ECTS-Punkten, davon je 92 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 10 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (beschrieben in den FSB der jeweiligen vertieft studierten Fächer),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie und das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB*; für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in den FSB der jeweiligen vertieft studierten Fächer),
- c) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Erziehungswissenschaften angefertigt werden soll*),
- d) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“; im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien kann der Freie Bereich nach Maßgabe der LPO I nicht im Rahmen des Fachs Erziehungswissenschaften absolviert werden, der Erwerb von ECTS-Punkten für den Freien Bereich ist in diesem Fall also nicht möglich).

(6) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 5 und 6 LASPO in

- a) das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 120 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB*, für das vorbezeichnete additive Modul ergänzend beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB der Didaktik der Grundschule), sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Didaktikfächer)

oder

das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Hauptschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule), sowie

- ii. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Didaktikfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Didaktikfächer).
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich““ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“; *beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Erziehungswissenschaften absolviert werden*).
- f) sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (geregelt in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung).

(7) Die Gliederung des Fachs Erziehungswissenschaften ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage beigefügt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

Wünschenswert sind Kenntnisse in Englisch.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Im Fach Erziehungswissenschaften werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb der-

artiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) ¹Die Anlage SFB regelt für das Fach Erziehungswissenschaften:

- die Module des erziehungswissenschaftlichen Studiums (alle Lehrämter) mit Ausnahme der Module, die das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum bzw. das Additiv-Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung beinhalten (vgl. Satz 2),
- die Module des gesellschaftswissenschaftlichen Studiums (Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Lehramt für Sonderpädagogik),
- die Module des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums sowie der zugehörigen Begleitveranstaltungen (alle Lehrämter),
- die Module der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien; die Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit ist im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik nur nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I möglich)
- die Module des Freien Bereichs (Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Lehramt für Sonderpädagogik).

²Die Module des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums sind jeweils den FSB bzw. der Anlage SFB der Unterrichtsfächer (im Falle des Studiums für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) oder der vertieft studierten Fächer (im Falle des Studiums für das Lehramt an Gymnasien) zu entnehmen. ³Die Additiv-Module zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung sind den FSB bzw. der Anlage SFB der betreffenden sonderpädagogischen Fachrichtung (beim Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik) zu entnehmen.

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für das erziehungswissenschaftliche Studium von der Philosophischen Fakultät II, für das gesellschaftswissenschaftliche Studium von der Katholisch-Theologischen Fakultät (Katholische Theologie) sowie den Philosophischen Fakultäten I (Volkskunde) und II (Politikwissenschaft, Soziologie, evangelische Theologie, Philosophie) bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für jeden Lehramtsstudiengang gesondert zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h), Nr. 2 Buchst. f), bzw. Nr. 5 Buchst. h) LPO I können von Studierenden der Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und für Sonderpädagogik in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können von diesen Studierenden die Module aus der jeweils einschlägigen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ³Für Studierende des Lehramts an Gymnasien ist es nicht möglich, ECTS-Punkte im Freien Bereich im Fach Erziehungswissenschaften zu erwerben, § 22 Abs. 2 Nr. 3 f) LPO I.

§ 9 Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum und studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

(1) ¹Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I wird wie in der Anlage SFB angegeben eingruppiert; durch Absolvieren des Moduls werden je nach studiertem Lehramt ECTS-Punkte gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g), Nr. 2 Buchst. e), Nr. 3 Buchst. e) bzw. Nr. 5 Buchst. g) LPO I erworben. ²Zielsetzungen und Aufgabenbereich sind der vorbezeichneten Regelung sowie den auf Grundlage des § 34 Abs. 5 LPO I durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Ausführungsbestimmungen über

Organisation, Durchführung und inhaltliche Ausgestaltung der Praktika zu entnehmen. ³Die Begleitveranstaltung wird für die einzelnen Lehramtsstudiengänge nach Art und Umfang unterschiedlich gestaltet; Näheres wird in der SFB sowie den zugehörigen Modulbeschreibungen geregelt.

(2) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I, das nach vorbezeichneter Vorschrift im gewählten Unterrichtsfach (Lehramt an Grund- und Hauptschulen), in einem der gewählten Unterrichtsfächer (Lehramt an Realschulen) bzw. in einem der gewählten vertieft studierten Fächer (Lehramt an Gymnasien) zu absolvieren ist, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB des jeweiligen Unterrichtsfachs bzw. vertieft studierten Fachs und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften. ³Im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik tritt an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. LPO I). ⁴Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben sowie die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte werden in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt. ⁵Bezüglich der hierdurch im Fach Erziehungswissenschaften verbleibenden ECTS-Punkte tritt beim Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums das Additiv-Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, vgl. § 3 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b).

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewich-

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20%.

tete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴ ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50%, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50% oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20%.

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7%.

- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird, da die Schriftliche Hausarbeit Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I gewährt.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

¹Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im Fach Erziehungswissenschaften Module aus den Bereichen erziehungswissenschaftliches Studium, gesellschaftswissenschaftliches Studium sowie Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum nach folgender Maßgabe zu erbringen:

a. *Erziehungswissenschaftliches Studium - Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Lehramt für Sonderpädagogik (35 ECTS-Punkte)*

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Allgemeine Pädagogik	8	
Schulpädagogik	10	
Psychologie	13	
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum bzw. Additiv-Modul zur vertieft studierten sonderpädagogische Fachrichtung	4	
<i>Gesamt</i>	35	

²Die Module der Bereiche Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie sind grundsätzlich schulartübergreifend von den Studierenden sämtlicher Lehramtsstudiengänge zu absolvieren. ³Abweichungen hiervon bezüglich einzelner Module sind in der Anlage SFB geregelt. ⁴Im Bereich Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum bzw. Additiv-Modul zur vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung richtet sich das zu absolvierende Modul nach dem studierten Lehramt bzw. nach der gewählten Fächerverbindung. ⁵Einzelheiten sind dem § 9 Abs. 2 bzw. der Anlage SFB zu entnehmen.

b. *Gesellschaftswissenschaftliches Studium – Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen und Lehramt für Sonderpädagogik (8 ECTS-Punkte)*

⁶Die Module des gesellschaftswissenschaftlichen Studiums sind grundsätzlich schulartübergreifend von den Studierenden des Studiums für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen und für Sonderpädagogik zu absolvieren. ⁷Abweichungen hiervon bezüglich einzelner Module sind in der Anlage SFB geregelt. ⁸Die Gliederung der ECTS-Punkte richtet sich danach, ob Evangelische oder Katholische Religionslehre im Rahmen der Fächerverbindung oder als Didaktikfach gewählt wurde:

aa. *Evangelische oder Katholische Religionslehre weder als Unterrichtsfach noch als Didaktikfach gewählt, § 32 Abs. 1 Buchst. c) Halbsatz 1 LPO I*

Gesellschaftswissenschaften	0-5	
Politikwissenschaft		0-5
Soziologie		0-5
Volkskunde		0-5
Theologie bzw. Philosophie	3-8	
Evangelische Theologie		3-8
Katholische Theologie		3-8
Philosophie		3-8
<i>Gesamt</i>	<i>8</i>	

bb. *Evangelische oder Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach oder als Didaktikfach gewählt, § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) Halbsatz 2 LPO I*

⁹Im Bereich Theologie bzw. Philosophie sind in diesem Fall Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten aus der zum Unterrichtsfach bzw. Didaktikfach jeweils korrespondierenden Theologie zu absolvieren.

Gesellschaftswissenschaften	0-3	
Politikwissenschaft		0-3
Soziologie		0-3
Volkskunde		0-3
Theologie bzw. Philosophie	5-8	
Evangelische Theologie	vgl. Satz 9	5-8 oder 0-3
Katholische Theologie		0-3 oder 5-8
Philosophie		0-3
<i>Gesamt</i>	<i>8</i>	

c. *Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum – Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Lehramt für Sonderpädagogik (6 ECTS-Punkte)*

¹⁰Das im Rahmen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums zu absolvierende Modul richtet sich nach dem jeweils studierten Lehramt. ¹¹Einzelheiten sind der Anlage SFB zu entnehmen.

Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum	6	
<i>Gesamt</i>	<i>6</i>	

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Fach Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien bzw. für Sonderpädagogik erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert aus den erzielten Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten der in § 17 sowie der Anlage SFB im erziehungswissenschaftlichen Studium ausgewiesenen Bereiche Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik sowie Psychologie ermittelt. ³Im erziehungswissenschaftlichen Studium im Bereich

Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum bzw. Additiv-Modul zur vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, im gesellschaftswissenschaftlichen Studium, im pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum sowie im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung des Durchschnittswertes gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) ¹Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Bereiche Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der den jeweiligen Bereichen zugeordneten Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

(3) Bei der Ermittlung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswertes im Fach Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien bzw. für Sonderpädagogik werden die einzelnen Bereiche und Unterbereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswert aus den in den Modulprüfungen erzielten Leistungen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) LPO I)				
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Allgemeine Pädagogik	8			8/31
Schulpädagogik	10			10/31
Psychologie	13			13/31

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studiums für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder für Sonderpädagogik, die ihr Studium im Fach Erziehungswissenschaften an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Erziehungswissenschaften in den Lehramtsstudiengängen

(Verantwortlich: Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät I und Philosophische Fakultät II)

Stand: 2012-07-27

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Module und Teilmodule, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ grau hinterlegt wurden, ermöglichen den **Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 40ff der LASPO (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Erziehungswissenschaftliches Studium (35 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Pädagogik (8 ECTS-Punkte)											
06-AEW1-LA/1	2009-WS	Grundlagen der Bildungswissenschaft für Lehramtsstudierende <i>Foundations of pedagogics</i>	V	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder c) Präsentation (ca. 30 Min.) oder d) Referat (ca. 35 Min.) plus Verschriftlichung (ca. 15 S.) oder e) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder f) Portfolio (ca. 20 S.)			§ 32 I Nr. 1 b) aa)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-EBF1/-1	2009-WS	Einführung in die Empirische Bildungsforschung für Lehramtsstudierende	V	4	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			§ 32 I Nr. 1 b) aa)*
		<i>Introduction to Empirical Educational Research.</i>									
Schulpädagogik (10 ECTS-Punkte)											
Kernmodule (8 ECTS-Punkte)											
06-Schul-GL/-1	2009-WS	Grundlagen der Schulpädagogik im Überblick	V	4	1		B/NB	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 20 Min./3 Pers.) oder d) Referat/Präsentation (ca. 15. Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder e) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder f) Portfolio (15 - 20 S.) g) Präsentation (ca. 30 Min.)			§ 32 I Nr. 1 b) bb)*
		<i>Foundation Course of School Pedagogy</i>									
06-Schul-VT/-1	2009-WS	Gebiete der Schulpädagogik in vertiefter Form	S	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 20 Min./3 Pers.) oder d) Referat/Präsentation (ca. 15. Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder			§ 32 I Nr. 1 b) bb)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		<i>Special Topics of School Pedagogy</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								e) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder f) Portfolio (mind. 15- max. 20 S.) g) Präsentation (ca. 30 Min.)			
Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum (2 ECTS-Punkte)											
Das Modul für die Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum ist schulartspezifisch in Abhängigkeit vom gewählten Lehramtsstudium zu absolvieren.											
Lehramt an Grundschulen											
06-Schul - PDPPr akt-BV-GS/-1	2009-WS	Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum Lehramt an Grundschulen	V+T	2	2		B/NB	a) Präsentation (ca. 45 Min.) oder b) Dokumentation (ca. 2 S.)			§ 32 I Nr. 1 b) bb)* Die Prüfungsleistung bezieht sich auf im Praktikum erarbeitete Aufgaben und Erfahrungen. Die Vorlesung kann ausschließlich nur im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum als Vorbereitung besucht werden.
		<i>Accompanying tutorial (Grundschule)</i>									
Lehramt an Hauptschulen											
06-Schul - PDPPr akt-BV-HS/-1	2009-WS	Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum Lehramt an Hauptschulen	V+T	2	2		B/NB	a) Präsentation (ca. 45 Min.) oder b) Dokumentation (ca. 2 S.)			§ 32 I Nr. 1 b) bb)* Die Prüfungsleistung bezieht sich auf im Praktikum erarbeitete Aufgaben und Erfahrungen. Die Vorlesung kann ausschließlich nur im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum als Vorbereitung besucht werden.
		<i>Accompanying tutorial (Hauptschule)</i>									
Lehramt an Realschulen											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-Schul - PDPPr akt-BV-RS/-1	2009-WS	Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum Lehramt an Realschulen	V	2	2		B/NB	a) Präsentation (ca. 15 Min.) oder b) Dokumentation (ca. 5 S.)			§ 32 I Nr. 1 b) bb)* Die Prüfungsleistung bezieht sich auf im Praktikum erarbeitete Aufgaben und Erfahrungen. Die Begleitveranstaltung kann ausschließlich nur in einem der beiden Fachsemester besucht werden, in denen parallel das Schulpraktikum absolviert wird. Eine Anmeldung zum Praktikum muss (online) beim zuständigen Praktikumsamt vorgenommen werden.
		<i>Accompanying tutorial (Realschule)</i>									
Lehramt an Gymnasien											
06-Schul - PDPPr akt-BV-GY/-1	2009-WS	Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum Lehramt an Gymnasium	V	2	2		B/NB	a) Präsentation (ca. 15 Min.) oder b) Dokumentation (ca. 5 S.)			§ 32 I Nr. 1 b) bb)* Die Prüfungsleistung bezieht sich auf im Praktikum erarbeitete Aufgaben und Erfahrungen. Die Begleitveranstaltung kann ausschließlich nur in einem der beiden Fachsemester besucht werden, in denen parallel das Schulpraktikum absolviert wird. Eine Anmeldung zum
		<i>Accompanying tutorial (Gymnasium)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											Schulpraktikum ist bei der Schule notwendig .
Lehramt für Sonderpädagogik											
06-Schul - PDPPr akt-BV-SO/-1	2009-WS	Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum Lehramt für Sonderpädagogik	V	2	2		B/NB	a) Präsentation (ca. 15 Min.) oder b) Dokumentation (ca. 5 S.)			§ 32 I Nr. 1 b) bb)* Die Prüfungsleistung bezieht sich auf im Praktikum erarbeitete Aufgaben und Erfahrungen. Die Begleitveranstaltung kann ausschließlich nur im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum als Vorbereitung besucht werden.
		<i>Accompanying tutorial (special educational schools)</i>									
Psychologie (13 ECTS-Punkte)											
06-Psy-Lern Soz	2009-WS	Lehren und Lernen; Sozialpsychologie		4	1						
		<i>Learning and Instruction; Social Psychology</i>									
06-Psy-Lern Soz-1	2009-WS	Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens und Sozialpsychologie der Schule und Familie	V+V	4	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 32 I Nr. 1 b) cc)*
		<i>Educational Psychology: Learning and Instruction and Social Psychology (School and Family)</i>									
06-Psy-EntAu	2009-WS	Entwicklungspsychologie; Auffälligkeiten		4	1						
		<i>Developmental Psychology; Emotional and behavioral Difficulties in Children and Adolescents</i>									
06-	2009-WS	Entwicklungspsychologie des Kindes-	V+V	4	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 32 I Nr. 1 b) cc)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Psy-Ent Au-1		und Jugendalters und Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen <i>Developmental Psychology (Childhood and Adolescence); Learning disabilities and behavioral Disorders (Children and Adolescents)</i>									
06-Psy-Diff Dia	2009-WS	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie; Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation <i>Psychology of individual differences and personality; Assessment and Evaluation in Educational Psychology</i>		5	1						
06-Psy-Diff Dia-1	2009-WS	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Kontext Schule und Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation <i>Psychology of individual differences and personality in school context; Assessment and Evaluation in Educational Psychology</i>	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 32 I Nr. 1 b) cc)* Das Modul wird virtuell über die vhb angeboten. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung: 8 Übungsaufgaben (ca. 1 S.) nach Maßgabe der vhb.
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum bzw. Additiv-Modul (4 ECTS-Punkte)											
<p>Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschulen und an Gymnasien ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I sowie eine zugehörige Begleitveranstaltung zu absolvieren. Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist es jeweils im Unterrichtsfach, in den Lehramtsstudiengängen an Realschulen und an Gymnasien ist es in einem der beiden Unterrichtsfächer bzw. vertieft studierten Fächer zu absolvieren. Die jeweiligen Module sind gem. § 9 Abs. 2 FSB den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. vertieft studierten Fächer zu entnehmen.</p> <p>Im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik ist an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein Additiv-Modul zu absolvieren. Das Additiv-Modul ist gem. § 9 Abs. 2 FSB den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung zu entnehmen.</p>											
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (6 ECTS-Punkte)											
Das Modul des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist schulartspezifisch in Abhängigkeit vom gewählten Lehramtsstudium zu absolvieren.											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Lehramt an Grundschulen											
06-Schul - PDPPr akt-GS/-1	2009-WS	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum Lehramt an Grundschulen	P	6	2		B/NB	Unterrichtsversuche, praktische Übungen (nach Maßgabe der Praktikumschule/Praktikumslehrkraft)			§ 32 I Nr. 1 a)*
		<i>Internship in Grundschule</i>									
Lehramt an Hauptschulen											
06-Schul - PDPPr akt-HS/-1	2009-WS	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum Lehramt an Hauptschulen	P	6	2		B/NB	Unterrichtsversuche, praktische Übungen (nach Maßgabe der Praktikumschule/Praktikumslehrkraft)			§ 32 I Nr. 1 a)*
		<i>Internship in Hauptschule</i>									
Lehramt an Realschulen											
06-Schul - PDPPr akt-RS/-1	2009-WS	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum Lehramt an Realschulen	P	6	2		B/NB	Unterrichtsversuche, praktische Übungen (nach Maßgabe der Praktikumschule/Praktikumslehrkraft)			§ 32 I Nr. 1 a)*
		<i>Internship in Realschule</i>									
Lehramt an Gymnasien											
06-Schul - PDPPr akt-GY/-1	2009-WS	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum Lehramt an Gymnasien	P	6	2		B/NB	Unterrichtsversuche, praktische Übungen (nach Maßgabe der Praktikumschule/Praktikumslehrkraft)			§ 32 I Nr. 1 a)*
		<i>Internship in Gymnasium</i>									
Lehramt für Sonderpädagogik											
06-Schul -	2009-WS	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum Lehramt für Sonderpädagogik	P	6	2		B/NB	Unterrichtsversuche, praktische Übungen (nach Maßgabe der			§ 32 I Nr. 1 a)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

PDPPrakt-SO-1		<i>Internship in special educational schools</i>						Praktikumsschule/Praktikumslehrkraft)			
---------------	--	--	--	--	--	--	--	---------------------------------------	--	--	--

Gesellschaftswissenschaftliches Studium (8 ECTS-Punkte)

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1b und Nr. 5b in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) LPO I sind im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschule, Hauptschule und für Sonderpädagogik 8 ECTS-Punkte im Gesellschaftswissenschaftlichen Studium (Gesellschaftswissenschaften gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 LPO I und Theologie bzw. Philosophie gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 LPO I) zu erwerben. Dabei müssen Studierende mit dem Unterrichts- oder Didaktikfach Evangelische oder Katholische Religionslehre min. 5 ECTS-Punkte in evangelischer oder katholischer Theologie erwerben, wobei die ECTS-Punkte aus der jeweils entsprechenden Konfession zu wählen sind. Studierende ohne Unterrichts- oder Didaktikfach in Evangelischer oder in Katholischer Religionslehre müssen min. 3 ECTS-Punkte in evangelischer, katholischer Theologie oder Philosophie erwerben.

Gesellschaftswissenschaften (0-5 ECTS-Punkte)

Politikwissenschaft

06-LPO-PSS	2009-WS	Basismodul Political and Social Studies für die Sozialkunde		3	1						
		<i>Political and Social Studies</i>									
06-LPO-PSS-1	2009-WS	Basismodul Political and Social Studies für die Sozialkunde	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Political and Social Studies</i>									
06-LPO-PT	2009-WS	Basismodul Politische Theorie für die Sozialkunde		3	1						
		<i>Political Theory</i>									
06-LPO-PT-1	2009-WS	Basismodul Politische Theorie für die Sozialkunde	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Political Theory</i>									
06-LPO-IB	2009-WS	Basismodul Internationale Beziehungen für die Sozialkunde		3	1						
		<i>International Relations</i>									
06-LPO-	2009-WS	Basismodul Internationale Beziehungen für die Sozialkunde	V	3	1	15 ¹	NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
IB-1		<i>International Relations</i>									
06-LPO-ZG1	2009-WS	Zeitgeschichte 1: 1917 - 1945		4	1						
		<i>Contemporary History 1: 1917 - 1945</i>									
06-LPO-ZG1-1	2009-WS	Zeitgeschichte 1: 1917 - 1945	V	4	1	15 ¹	NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Contemporary History 1: 1917 - 1945</i>									
06-LPO-VPS	2009-WS	Basismodul Vergleichende Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde		3	1						
		<i>Comparative Politics and Governance</i>									
06-LPO-VPS-1	2009-WS	Basismodul Vergleichende Politikwissenschaft und Regierungslehre für die Sozialkunde	V	3	1	15 ¹	NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Comparative Politics and Governance</i>									
06-LPO-UN	2009-WS	Vereinte Nationen		3	1						
		<i>United Nations</i>									
06-LPO-UN-1	2009-WS	Vereinte Nationen	V	3	1	15 ¹	NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>United Nations</i>									
06-LPO-EU	2009-WS	Europäische Union		3	1						
		<i>European Union</i>									
06-LPO-EU-1	2009-WS	Europäische Union	V	3	1	15 ¹	NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>European Union</i>									
06-LPO-ZG2	2009-WS	Zeitgeschichte 2: seit 1945 bis Gegenwart		4	1						
		<i>Contemporary History 2: 1945 - present</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-LPO-ZG2-1	2009-WS	Zeitgeschichte 2	V	4	1	15 ¹	NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Contemporary History 2</i>									
06-LPO-BRD	2009-WS	Bundesrepublik Deutschland		3	1						
		<i>Political Institutions in the Federal Republic of Germany</i>									
06-LPO-BRD-1	2009-WS	Bundesrepublik Deutschland	V	3	1	15 ¹	NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Political Institutions in the Federal Republic of Germany</i>									
Soziologie											
06-LPO-AS1	2009-WS	Basismodul Allgemeine Soziologie für die Sozialkunde 1		3	1						
		<i>Foundations of Sociology 1</i>									
06-LPO-AS1-1	2009-WS	Basismodul Allgemeine Soziologie für die Sozialkunde 1	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Foundations of Sociology 1</i>									
06-LPO-DE	2009-WS	Datenerhebung für die Sozialkunde		3	1						
		<i>Survey Methods</i>									
06-LPO-DE-1	2009-WS	Datenerhebung für die Sozialkunde	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Survey Methods</i>									
06-LPO-SpS	2009-WS	Basismodul Spezielle Soziologie für die Sozialkunde		3	1						
		<i>Social Structuration and Inequality</i>									
06-LPO-SpS-1	2009-WS	Basismodul Spezielle Soziologie für die Sozialkunde	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Social Structuration and Inequality</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-LPO-EWS	2009-WS	Soziologie mit Erziehungswissenschaftlichem Bezug (GWS)		3	1						
		<i>Sociology of Education (and similar topics)</i>									
06-LPO-EWS-1	2009-WS	Soziologie mit Erziehungswissenschaftlichem Bezug (GWS)	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) und wissenschaftliches Poster (1 S.) oder c) Referat (ca. 45 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Sociology of Education (and similar topics)</i>									
06-NF-EWS	2008-WS	Soziologie mit Erziehungswissenschaftlichem Bezug		5	1						
		<i>Sociology of Education (and similar topics)</i>									
06-NF-EWS-1	2008-WS	Soziologie mit Erziehungswissenschaftlichem Bezug 1	S	5	1		NUM	a) Referat (ca.45 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Referat (ca. 45 Min.) und wissenschaftliches Poster (1 S.)oder c) Referat (ca. 45 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Sociology of Education (and similar topics) 1</i>									
Volkskunde											
04-EEVK-FFK-GWS	2009-WS	Forschungsfeld Kultur (GWS)		3	1						
		<i>Culture as a field of research</i>									
04-EEVK	2009-WS	Forschungsfeld Kultur (GWS)	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und Impulsreferat (ca.			§ 32 I Nr. 1 c)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-FFK-GWS-1		<i>Culture as a field of research</i>						15 Min.) mit Handout (ca. 2 S.)			VL: Regelmäßige Teilnahme an der Übung (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
04-EEVK-EAP-GWS	2009-WS	Erforschung von Alltags- und Popularkulturen		5	1-2						
		<i>Researching popular and everyday culture</i>									
04-EEVK-EAP-GWS-1	2009-WS	Einführung in das Forschungsfeld Kultur	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)* VL: Regelmäßige Teilnahme an der Übung (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		<i>Introduction: Culture as a field of research</i>									
04-EEVK-EAP-GWS-2	2009-WS	Erforschung von Alltags- und Popularkulturen	S	3	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 S.)			§ 32 I Nr. 1 c)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		<i>Researching popular and everyday culture</i>									
Theologie bzw. Philosophie (3-8 ECTS-Punkte)											
Evangelische Theologie											
06-Th-STE-TAN-1	2009-WS	Ethische und anthropologische Argumentationsmuster	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder c. Klausur (ca. 60 min)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Pattern of Ethical and anthropological Argumentation</i>									
06-Th-EtAn RD/1	2009-WS	Ethik und Anthropologie in der Religionsdidaktik	V+T	5	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Ethics and Anthropology at a theory</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>of religious teaching</i>						S.)			
06-Th-RL/-1	2009-WS	Religion und Lebenswelt	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Religion and Lifeworld</i>									
06-Th-ÄKR/-1	2009-WS	Ästhetik, Kultur und Religion	V	3	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Aesthetics, Culture and Religion</i>									
06-Th-BuR/-1	2009-WS	Bildung und Religion	V	3	1		NUM	a) Referat (ca. 20Min) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)*
		<i>Education and religion</i>									
Katholische Theologie											
01-GWS1/-1	2009-WS	Religion und Theologie in gesellschaftlichem Kontext 1	V	3	1		B/NB	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder b) Mündliche Gruppenprüfung [ca. 45 Min. (3 Pers.) oder ca. 30 Min. (2 Pers.)] oder c) Referat (ca. 30 Min.) oder d) Klausur (ca. 30 Min.) oder e) Essay (ca. 5 S.) oder f) Studienbegleitende Leistungsnachweise ² (Gesamtaufwand ca. 20 Std.)			§ 32 I Nr. 1 c)* Die Vorlesung kann auch durch ein Seminar ersetzt werden. In diesem Fall werden die Prüfungsformen um g) Referat (ca. 45 Min.) oder h) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder i) Seminargestaltung ³ (45 - 90 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 S.) ergänzt.
		<i>Religion and theology in culture and society 1</i>									
01-GWS2	2009-WS	Religion und Theologie in gesellschaftlichem Kontext 2	V+V	5	1		B/NB	Pro Vorlesung: a) Mündliche Einzel-			§ 32 I Nr. 1 c)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
/-1		<i>Religion and theology in culture and society 2</i>						prüfung (ca. 15 Min.) oder b) Mündliche Gruppenprüfung [ca. 45 Min. (3 Pers.) oder ca. 30 Min. (2 Pers.)] oder c) Referat (ca. 30 Min.) oder d) Klausur (ca. 30 Min.) oder e) Essay (ca. 5 S.) oder f) Studienbegleitende Leistungsnachweise ² (Gesamtaufwand ca. 20 Std.)			Eine Vorlesung kann auch durch ein Seminar ersetzt werden. In diesem Fall werden die Prüfungsformen um g) Referat (ca. 45 Min.) oder h) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder i) Seminargestaltung ³ (45 - 90 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 S.) ergänzt.
Philosophie											
06-B-W5	2010-WS	Grunddisziplinen der theoretischen Philosophie		5	1						
		<i>Basic disciplines of theoretical philosophy</i>									
06-B-W5-1	2010-WS	Grunddisziplinen der theoretischen Philosophie: Metaphysik/Erkenntnistheorie	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.) und a) Kurzreferat (ca. 20 Min.) oder b) Protokoll (ca. 2 S.) oder c) Essay (ca. 2 S.) Gewichtung je 70:30			§ 32 I Nr. 1 c)* Prüfungsturnus: Jährlich SS
		<i>Basic disciplines of theoretical philosophy: metaphysics and epistemology</i>									
06-B-W6	2010-WS	Spezielle Disziplinen der theoretischen Philosophie		5	1						
		<i>Specific disciplines of theoretical philosophy</i>									
06-B-W6-1	2010-WS	Spezielle Disziplinen der theoretischen Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.) und			§ 32 I Nr. 1 c)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Specific disciplines of theoretical philosophy</i>						a) Kurzreferat (ca. 20 Min.) oder b) Protokoll (ca. 2 S.) oder c) Essay (ca. 2 S.) Gewichtung je 70:30			Prüfungsturnus: Jährlich SS
06-B-W7	2010-WS	Grunddisziplinen der praktischen Philosophie		5	1						
		<i>Basic disciplines of practical philosophy</i>									
06-B-W7-1	2010-WS	Grunddisziplinen der praktischen Philosophie: Ethik/Handlungstheorie	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.) und a) Kurzreferat (ca. 20 Min.) oder b) Protokoll (ca. 2 S.) oder c) Essay (ca. 2 S.) Gewichtung je 70:30			§ 32 I Nr. 1 c)* Prüfungsturnus: Jährlich SS
		<i>Basic disciplines of practical philosophy: ethics and theory of action</i>									
06-B-W8	2010-WS	Spezielle Disziplinen der praktischen Philosophie		5	1						
		<i>Specific disciplines of practical philosophy</i>									
06-B-W8-1	2010-WS	Spezielle Disziplinen der praktischen Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.) und a) Kurzreferat (ca. 20 Min.) oder b) Protokoll (ca. 2 S.) oder c) Essay (ca. 2 S.) Gewichtung je 70:30			§ 32 I Nr. 1 c)* Prüfungsturnus: Jährlich SS
		<i>Specific disciplines of practical philosophy</i>									
06-B-P3-GWS-	2010-WS	Grundprobleme und Grundtexte verschiedener Disziplinen der Philosophie		3	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

GPGT		<i>Basic problems and basic texts in different disciplines of philosophy</i>									
06-B-P3-GWS-GPGT-1	2010-WS	Grundprobleme und Grundtexte verschiedener Disziplinen der Philosophie	S	3	1		NUM	a) Mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) oder b) Klausur (ca. 120 Min.)			§ 32 I Nr. 1 c)* VL: Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen pro LV)
		<i>Basic problems and basic texts in different disciplines of philosophy</i>									

Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 LPO I). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.

Freier Bereich - fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich - fachspezifisch

Freier Bereich - fachspezifisch (im Rahmen des Lehramts an Grundschulen, des Lehramts an Hauptschulen, des Lehramts an Realschulen oder des Lehramts für Sonderpädagogik)

Psychologie

06-Psy-BeeintrSekt/-1	2009-WS	Kinder und Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen in der Sekundarstufe: Psychologische Grundlagen und Methoden/Programme zur Konzentrations-, Motivations- und Leistungsverbesserung	S	2	1	Max. 30 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵			VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶
		<i>Children with Learning Disabilities in High School: Psychological Theories and Methods for the Improvement of Attention, Motivation and Performance</i>									
06-Psy-	2009-WS	Kinder und Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen in der Primarstufe:	S	2	1	Max. 30 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵			VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BeeintrP/-1		Psychologische Grundlagen und Methoden/Programme zur Konzentrations-, Motivations- und Leistungsverbesserung									
		<i>Children with Learning Disabilities in Elementary School: Psychological Theories and Methods for the Improvement of Attention, Motivation and Performance</i>									
06-Psy-Begab Sek/-1	2009-WS	Besonders begabte Kinder und Jugendliche in der Sekundarstufe: Grundlagen und Maßnahmen	S	2	1	Max. 30 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵			VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶
		<i>Gifted Children in High School: Fundamentals and Concepts</i>									
06-Psy-BegabP/-1	2009-WS	Besonders begabte Kinder und Jugendliche in der Primarstufe: Grundlagen und Maßnahmen	S	2	1	Max. 30 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵			VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶
		<i>Gifted Children in Primary School: Fundamentals and Concepts</i>									
06-Psy-Einwiss A/-1	2009-WS	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten im schulischen Feld	Ü	2	1	Max. 10 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵			VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶
		<i>Introduction to Scientific Methodology in the Educational Context</i>									
06-Psy-Gesprät/-1	2009-WS	Gesprächsführung für (zukünftige) Lehrpersonen	Ü	3	1	Max. 20 ⁴	B/NB	Seminargestaltung ³ (ca. 90 Min.)			
		<i>Conversation Techniques for Teachers</i>									
06-Psy-SpezLern	2009-WS	Spezielle Lernstörungen in der Sekundarstufe aus psychologischer Sicht: Grundlagen, Diagnose und Intervention	S	2	1	Max. 30 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵			VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Sek/-1		<i>Psychological Fundamentals, Diagnostics and Intervention of Specific Learning Disabilities in High School</i>									
06-Psy-Spez LernP /-1	2009-WS	Spezielle Lernstörungen in der Primarstufe aus psychologischer Sicht: Grundlagen, Diagnose und Intervention	S	2	1	Max. 30 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵			VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶
		<i>Psychological Fundamentals, Diagnostics and Intervention of Specific Learning Disabilities in Primary School</i>									
06-Psy-Prog Auff Sek/-1	2009-WS	Psychologisch fundierte Programme zur Beeinflussung von Verhaltensauffälligkeiten in der Sekundarstufe	S	2	1	Max. 30 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵			VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶
		<i>Psychological Grounded Programs for the Modification of Behavioral Disorders within High School</i>									
06-Psy-Prog AuffP /-1	2009-WS	Psychologisch fundierte Programme zur Beeinflussung von Verhaltensauffälligkeiten in der Primarstufe	S	2	1	Max. 30 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵			VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶
		<i>Psychological Grounded Programs for the Modification of Behavioral Disorders within Elementary School</i>									
06-Psy-Medien Sek/-1	2009-WS	Psychologisch fundierter Medieneinsatz für einzelne Unterrichtsfächer und -bereiche in der Sekundarstufe	S	2	1	Max. 20 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵			VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶
		<i>Psychological Grounded Application of Media in Specific School Subjects within High School</i>									
06-Psy-Me	2009-WS	Psychologisch fundierter Medieneinsatz für einzelne Unterrichtsfächer und -bereiche in der Primarstufe	S	2	1	Max. 20 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵			VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
dienP/-1		<i>Psychological Grounded Application of Media in Specific School Subjects within Elementary School</i>									
06-Psy-Prax Bera/-1	2009-WS	Aus der Praxis schulischer und außerschulischer Beratungseinrichtungen	S	2	1	Max. 20 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵			VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶
		<i>From Experience of Counselling Centres in the Educational Field</i>									
06-Psy-Suvi/-1	2009-WS	Begegnung mit kollegialer Beratung (Supervision)	Ü	2	1	Max. 20 ⁴	B/NB	Seminargestaltung ³ (ca. 90 Min.)			
		<i>Counselling and Supervision</i>									
06-Psy-Lwerd sein/-1	2009-WS	Lehrer/-in werden - Lehrer/-in sein	Ü	2	1	Max. 20 ⁴	B/NB	Seminargestaltung ³ (ca. 90 Min.)			
		<i>Becoming Teacher - Being Teacher</i>									
06-Psy-Tu-tausb DD/-1	2009-WS	Tutorenausbildung für differentielle Psychologie und pädagogisch-psychologische Diagnostik	S	2	1	Max. 30 ⁴	B/NB	Prüfungssatz ⁵		06-Psy-DiffDia	VL: Regelmäßige Teilnahme ⁶
		<i>Training of Tutors for Differential Psychology and Pedagogic-Psychological Diagnostics</i>									
06-PSYS Q-MultiB/-1	2010-WS	Multimedia und interaktive Tafelsysteme (Basiskurs)	S	3	1	Max. 15 ⁷	B/NB	Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.)			
		<i>Multimedia and EBoard Interactive (Basic Course)</i>									
06-PSYS Q-MultiE/-1	2010-WS	Multimedia und interaktive Tafelsysteme (Erweiterungskurs)	S	4	1	Max. 15 ⁷	B/NB	Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 3 S.)			
		<i>Multimedia and EBoard Interactive (Upgrading Course)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-PSYS Q-MULTI/-1	2010-WS	Multimedia und interaktive Tafelsysteme (Intensivkurs)	S	5	1	Max. 15 ⁷	B/NB	Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.)			
		<i>Multimedia and EBoard Interactive (Advanced Course)</i>									
06-PSYS Q-WebB/-1	2010-WS	Webdesign (Basiskurs)	S	3	1	Max. 15 ⁷	B/NB	Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.)			Grundlegende Computerkenntnisse werden empfohlen.
		<i>Web Design (Basic Course)</i>									
06-PSYS Q-WebE/-1	2010-WS	Webdesign (Erweiterungskurs)	S	4	1	Max. 15 ⁷	B/NB	Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 3 S.)			Grundlegende Computerkenntnisse werden empfohlen.
		<i>Web Design (Advanced Course)</i>									
06-PSYS Q-WebI/-1	2010-WS	Webdesign (Intensivkurs)	S	5	1	Max. 15 ⁷	B/NB	Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.)			Grundlegende Computerkenntnisse werden empfohlen.
		<i>Web Design (Intensive Course)</i>									
06-PSYS Q-OSB/-1	2010-WS	Open Source (Basiskurs)	S	3	1	Max. 15 ⁷	B/NB	Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.)			
		<i>Open Source (Basic Course)</i>									
06-PSYS Q-OSE/-1	2010-WS	Open Source (Erweiterungskurs)	S	4	1	Max. 15 ⁷	B/NB	Referat (ca. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 3 S.)			
		<i>Open Source (Upgrading Course)</i>									
06-PSYS Q-OSI/-1	2010-WS	Open Source (Intensivkurs)	S	5	1	Max. 15 ⁷	B/NB	Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.)			
		<i>Open Source (Advanced Course)</i>									
Allgemeine Pädagogik											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-IB-LA/-1	2009-WS	Interkulturelle Bildung	S	5	1	Max. 10 ⁴	NUM	a) Präsentation (ca. 30 Min.) oder b) Referat plus Verschriftlichung (ca. 35 Min. plus ca. 15 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder d) Portfolio (ca. 20 S.) oder e) Klausur (ca. 120 Min.)			
		<i>Intercultural education</i>									
06-HP-LA/-1	2009-WS	Historische Pädagogik	S	5	1	Max. 10 ⁴	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder d) Hausarbeit (15-20 S.) oder e) Portfolio (max. 20 S.)			
		<i>History of education</i>									
06-ASB-LA/-1	2009-WS	Anthropologische und soziokulturelle Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	5	1	Max. 10 ⁴	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder d) Hausarbeit (15-20 S.) oder e) Portfolio (max. 20 S.)			
		<i>Anthropological and socio-cultural requirements of education</i>									
Schulpädagogik											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-Schul - Meth/-1	2009-WS	Unterrichtsmethoden	S	2	1	Max. 15 ⁴	B/NB	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 30 Min., 3 Pers.) oder d) Referat/Präsentation (ca. 15 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) oder e) Hausarbeit (ca. 8 S.) oder f) Portfolio (ca. 10 S.)			VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		<i>Methods of Education</i>									
06-Schul - Unt-Sek/-1	2009-WS	Unterrichten in der Sekundarstufe 1 und 2	S	2	1	Max. 15 ⁴	B/NB	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (ca. 30 Min., 3 Pers.) oder d) Referat/Präsentation (ca. 15 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) oder e) Hausarbeit (ca. 8 S.) oder f) Portfolio (ca. 10 S.)			VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		<i>Education in Sekundarstufe 1 and 2</i>									
Freier Bereich - fachspezifisch (im Rahmen des Lehramts an Grundschulen, des Lehramts an Hauptschulen oder des Lehramts für Sonderpädagogik, zusätzlich zu den obenstehenden Modulen)											
Volkskunde											
04-	2009-WS	Kulturprozesse verstehen	Ü	2	1		B/NB	Präsentation (ca. 90			VL: Regelmäßige Teil-

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
EEVK - KPV/-1		<i>Understanding cultural processes</i>						Min.)			<p>nahme an der Übung (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)</p> <p>Es wird dringend empfohlen, vorab eines der folgenden Module zum Erwerb grundlegender Kenntnisse der Europäischen Ethnologie/Volkskunde abzulegen: 04-EEVK-FFK-GWS, 04-EEVK-EAP-GWS, 04-EEVK-EAP-FB.</p>
Freier Bereich - fachspezifisch (im Rahmen des Lehramts an Realschulen, zusätzlich zu den obenstehenden Modulen)											
Volkskunde											
04-EEVK-FFK-GWS	2009-WS	Forschungsfeld Kultur (GWS)		3	1						
		<i>Culture as a field of research</i>									
04-EEVK-FFK-GWS-1	2009-WS	Forschungsfeld Kultur (GWS)	Ü	3	1			NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und Impulsreferat (ca. 15 Min.) mit Handout (ca. 2 S.)		VL: Regelmäßige Teilnahme an der Übung (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		<i>Introduction: Culture as a field of research</i>									
04-EEVK-EAP-GWS	2009-WS	Erforschung von Alltags- und Popularkulturen		5	1-2						
		<i>Researching popular and everyday culture</i>									
04-EEVK-EAP-GWS-1	2009-WS	Einführung in das Forschungsfeld Kultur	Ü	2	1			NUM	Klausur (ca. 60 Min.)		VL: Regelmäßige Teilnahme an der Übung (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		<i>Introduction: Culture as a field of research</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-EEVK-EAP-GWS-2	2009-WS	Erforschung von Alltags- und Popularkulturen	S	3	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.)			VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		<i>Researching popular and everyday culture</i>									

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen und an Hauptschulen kann die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I in den Erziehungswissenschaften oder in den Gesellschaftswissenschaften, im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule i.S.d. § 38 Abs. 1 LPO I bzw. im Rahmen der Didaktik der Grundschule i.S.d. § 36 Abs. 1 LPO I oder im Unterrichtsfach oder studienfachübergreifend angefertigt werden.

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen und an Gymnasien kann die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I in den Erziehungswissenschaften oder in einem der beiden Unterrichtsfächer bzw. in einem der beiden vertieft studierten Fächer oder studienfachübergreifend angefertigt werden.

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik kann die schriftliche Hausarbeit in der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung oder studienfachübergreifend gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 LPO I angefertigt werden. Die Module für die schriftliche Hausarbeit sind den SFB der betreffenden sonderpädagogischen Fachrichtung zu entnehmen.

Schriftliche Hausarbeit in den Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen

06-Schul-HA-GS/-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Schulpädagogik (Lehramt an Grundschulen)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis</i>									
06-Psy-HA-GS/-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Psychologie (Lehramt an Grundschulen)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis</i>									
06-AEW-HA-	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Allgemeine Pädagogik (Lehramt an Grundschulen)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolg-

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
GS/-1		<i>Thesis</i>							gemäß § 29 LPO I		reiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
04-EEVK-GS-HA/-1	2009-WS	Hausarbeit in Volkskunde (Lehramt an Grundschulen)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I	04-EEVK-FFK-GWS oder 04-EEVK-EAP-GWS	Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis in Volkskunde (Cultural Anthropology) (Grundschule)</i>									
01-KT-HA-GS/-1	2009-WS	Hausarbeit Katholische Theologie (Lehramt an Grundschulen)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis in catholic theology (Grundschule)</i>									
06-Th-GSG-DF-HA/-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit ev. Theologie und Religionspädagogik und -didaktik Grundschule DF	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis</i>									
Schriftliche Hausarbeit in den Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen											
06-Schul-HA-HS/-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Schulpädagogik (Lehramt an Hauptschulen)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis</i>									
06-Psy-	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Psychologie (Lehramt an Hauptschulen)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca.	Deutsch; Ausnahmen		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
HA-HS/-1		<i>Thesis</i>						40 S.)	hiervon gemäß § 29 LPO I		Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
06-AEW-HA-HS/-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Allgemeine Pädagogik (Lehramt an Hauptschulen)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis</i>									
04-EEVK-HS-HA/-1	2009-WS	Hausarbeit in Volkskunde (Lehramt an Hauptschule)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I	04-EEVK-FFK-GWS oder 04-EEVK-EAP-GWS	Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis in Volkskunde (Cultural Anthropology) (Hauptschule)</i>									
01-KT-HA-HS/-1	2009-WS	Hausarbeit Katholische Theologie (Lehramt an Hauptschulen)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis in catholic theology (Hauptschule)</i>									
06-Th-HS-DF-HA/-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit ev. Theologie und Religionspädagogik und -didaktik Hauptschule DF	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis</i>									
Schriftliche Hausarbeit in den Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen											
06-Schul	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Schulpädagogik (Lehramt an Realschulen)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca.	Deutsch; Ausnahmen		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-HA-RS/-1		<i>Thesis</i>						40 S.)	hiervon gemäß § 29 LPO I		Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
06-Psy-HA-RS/-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Psychologie (Lehramt an Realschulen)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis</i>									
06-AEW-HA-RS/-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Allgemeine Pädagogik (Lehramt an Realschulen)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis</i>									
Schriftliche Hausarbeit in den Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien											
06-Schul-HA-GY/-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Schulpädagogik (Lehramt an Gymnasien)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis</i>									
06-Psy-HA-GY/-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Psychologie (Lehramt an Gymnasien)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.
		<i>Thesis</i>									
06-AEW-	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Allgemeine Pädagogik (Lehramt an Gymnasien)	A	10	1-2 ^B		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca.	Deutsch; Ausnahmen		Der/Die Prüfungsbeauftragte kann für die

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
HA-GY/-1		<i>Thesis</i>						40 S.)	hiervon gemäß § 29 LPO I		Betreuung das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module zur Voraussetzung erheben.

¹ Die Lehrveranstaltung ist für Studierende des Fachs Erziehungswissenschaften teilnehmerbegrenzt. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Teilnehmerplätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze per Losentscheid.

² Studienbegleitende Leistungen umfassen mehrere kleinere Teilleistungen wie etwa fall- oder anwendungsbezogene Übungsarbeiten, Bearbeitung von Arbeitsblättern, Recherchen oder Portfolioarbeit, die begleitend zur Lehrveranstaltung als Vorbereitung, Vertiefung, Reflektion, praktische Anwendung oder Dokumentation der Lernentwicklung erbracht werden.

³ Unter Seminargestaltung wird die Übernahme des Fachlichen Inputs, die Instruktion von Arbeitsaufgaben, die Moderation/Koordination der Teilnehmerbeiträge und deren Zusammenfassung verstanden, sowie auch das Demonstrieren/Halten/Gestalten einer Unterrichtsstunde.

⁴ Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Teilnehmerplätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze per Losentscheid.

⁵ Prüfungssatz: a) Vortrag (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Präsentation (ca. 20 Min.) mit Dokumentation (ca. 2 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 7 S.) oder d) Klausur (ca. 30 Min.) oder e) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder f) Portfolio (max. 10 S.)

⁶ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. dreimaliges unentschuldigtes Fehlen) an der Lehrveranstaltung des Teilmoduls.

⁷ Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe:

(1) Vorrangig werden Bewerber/-innen berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus den letzten beiden Semestern bewerben.

(2) Die Zuweisung der verbleibenden Plätze erfolgt per Los.

(3) Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

⁸ Gemäß §29 Abs. 2 Satz 1 LPO I

* Das Teilmodul dient dem Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.